

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1967

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	30. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes	877
21210	15. 3. 1967	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	878
236		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1967 (MBl. NW. S. 158; SMBl. NW. 236) Beschaffung und Montage von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen)	879
764	19. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sparkassenaufsicht	879

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	879
26. 6. 1967	Innenminister Bek. – Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1967 in Bad Meinberg	879
	Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 17. Sitzung (14. Sitzungsabschnitt) am 27. Juni 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags	880

I.

203011

Laufbahnverordnung Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1967 —
II A 2 — 25.36 — 276.67

Nach § 25 Abs. 4 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. April 1966 (GV. NW. S. 239; SGV. NW. 20301) ist in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LVO) das Abschluß-

zeugnis einer von mir anerkannten Ingenieurschule oder höheren technischen Fachschule nachzuweisen. Dies gilt auch für Bewerber, bei denen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes eine im Angestelltenverhältnis abzuleistende Dienstzeit tritt (§§ 89, 95 Abs. 1 Nr. 2 LVO). Das Abschlußzeugnis einer von mir anerkannten Ingenieurschule oder höheren technischen Fachschule ist ferner in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes nachzuweisen, in denen von Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises abgesehen wird (§§ 34 Satz 1 Nr. 1, 35 Nr. 1, 36 Nr. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO).

Zur Durchführung dieser Vorschriften weise ich auf folgendes hin:

1. Für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes werden als Vorbildungsnachweise die Abschlußzeugnisse der Ingenieurschulen anerkannt, die in der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister bekanntgegebenen „Übersicht über die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgeführt sind oder im Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlußzeugnisses aufgeführt waren. Die Übersicht nach dem Stande vom 1. Januar 1966 ist in dem vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl. 1966 S. 215) und im Amtsblatt des Kultusministeriums (ABl. KM. NW. 1966 S. 260) veröffentlicht. Die Übersicht wird von der Ständigen Konferenz der Kultusminister jährlich überprüft und in der neuesten Fassung im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden.

Als Vorbildungsnachweise gelten ferner die nach dem 31. Januar 1967 ausgestellten Abschlußzeugnisse der Privaten Rheinischen Ingenieurschule für Maschinenwesen in Köln.

2. Zeugnisse über die Sonder-Ingenieurprüfung, die nach der „Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen“ v. 30. 11. 1965 (SMBl. NW. 22307) ausgestellt worden sind, erkenne ich auf Grund des § 118 LVO im Einvernehmen mit dem Kultusminister als Vorbildungsnachweise für eine Einstellung in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes an.
3. In welcher Abteilung oder Fachrichtung einer Ingenieurschule das Abschlußzeugnis erworben sein muß, ist
- für Laufbahnen, in denen ein Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 - für Laufbahnen, in denen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes tritt, in der Laufbahnverordnung bestimmt.
4. In die Laufbahnen des gehobenen bergtechnischen Dienstes und des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes können neben Bewerbern mit dem Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieurschule für Bergwesen auch Bewerber eingestellt werden, die das Abschlußzeugnis einer der nachstehenden Bergschulen besitzen:

- Bergschule Aachen
- Bergschule Bochum *)
- Berg- und Hüttenschule Clausthal in Clausthal-Zellerfeld
- Bergschule Dillenburg *)
- Bergschule Dortmund *)
- Bergschule Essen *)
- Bergschule Hamborn *)
- Niederrheinische Bergschule in Moers ***)
- Bergschule Recklinghausen *)
- Bergschule Saarbrücken **)
- Bergschule Siegen ***)
- Rheinische Braunkohlenbergschule in Frechen-Bachem.

Als Vorbildungsnachweise gelten die Abschlußzeugnisse

- der mit *) bezeichneten Bergschulen nur, wenn sie vor dem 1. Oktober 1966,
 - der mit **) bezeichneten Bergschulen nur, wenn sie vor dem 1. November 1966,
 - der mit ***) bezeichneten Bergschulen nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1968
- ausgestellt worden sind.

Die Abschlußzeugnisse der Bergschulen — Abteilungen für Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrosteiger, Steiger für Bergbau auf Steine und Erden — berechtigen nur zur Einstellung in die Laufbahn des gehobenen bergtechnischen Dienstes. Die Abschlußzeugnisse der Bergschulen — Abteilung für Vermessungssteiger — berechtigen nur zur Einstellung in die Laufbahn des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes.

5. In die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung können neben Bewerbern mit dem Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieurschule oder dem anerkannten Zeugnis über die Sonder-Ingenieurprüfung im Rahmen des Bedarfs auch Bewerberinnen eingestellt werden, die das Abschlußzeugnis einer höheren technischen Fachschule (z. B. Höhere Fachschule für Bekleidungsindustrie) nachweisen.
6. Die inzwischen geschlossenen oder außerhalb des Bundesgebietes gelegenen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen sind in der Übersicht der Ständigen Konferenz der Kultusminister nicht aufgeführt. Die Anerkennung der von diesen Schulen vor dem 8. Mai 1945 oder bis zu ihrer Schließung ausgestellten Abschlußzeugnisse bleibt der Prüfung im Einzelfall durch die Einstellungsbehörde vorbehalten. Als Anhalt hierfür können die Abschnitte A, B, C, J und N sowie der Anhang der früheren Reichsliste der Fachschulen (MBliV. 1943 S. 288 und 509) dienen.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Abschlußzeugnisse dieser Schulen anerkannt werden können oder wie die Abschlußzeugnisse zu werten sind oder ist eine Schule auch in die frühere Reichsliste nicht eingetragen, bitte ich, mir zu berichten.

7. Abschlußzeugnisse, die nach dem 8. Mai 1945 von einer Ingenieurschule in der sowjetischen Besatzungszone oder in den zur Zeit unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten ausgestellt worden sind, können als Vorbildungsnachweise für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes nur angesehen werden, wenn sie durch den Kultusminister eines Landes der Bundesrepublik als gleichwertig anerkannt worden sind. Anträge auf Anerkennung dieser Zeugnisse sind von dem Bewerber bei dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

Mein RdErl. v. 15. 10. 1964 (SMBl. NW. 203011) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 877.

21210

Anderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 15. März 1967

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. 3. 1967 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) — SGV. NW. 2122 —, folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers v. 28. 6. 1967 — VI B 1 — 15.03.94 — genehmigt worden sind:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe v. 19. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2587 / SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. (2) wird ersetzt durch folgende Neufassung:
(2) Die Inhaber der im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe liegenden Apotheken werden wie folgt veranlagt:

Jahresumsatz Gruppe	DM	Grundbeitrag pro Quartal	Zuschlag pro Quartal	Gesamtbeitrag pro Quartal
I bis 50 000,—		40,—	—	40,—
II bis 100 000,—		40,—	—	40,—
III bis 150 000,—		40,—	—	40,—
IV bis 200 000,—		40,—	—	40,—
V bis 250 000,—		40,—	—	40,—
VI bis 300 000,—		40,—	14,—	54,—
VII bis 350 000,—		40,—	25,—	65,—
VIII bis 400 000,—		40,—	32,—	72,—
IX bis 450 000,—		40,—	32,—	72,—
X bis 500 000,—		40,—	32,—	72,—
XI bis 550 000,—		40,—	40,—	80,—
XII bis 600 000,—		40,—	40,—	80,—
XIII bis 650 000,—		40,—	40,—	80,—
XIV bis 700 000,—		40,—	40,—	80,—
XV bis 750 000,—		40,—	45,—	85,—
XVI bis 800 000,—		40,—	45,—	85,—
XVII bis 850 000,—		40,—	45,—	85,—
XVIII bis 900 000,—		40,—	50,—	90,—
XIX bis 950 000,—		40,—	50,—	90,—
XX über 950 000,—		40,—	50,—	90,—

2. § 2 Abs. (5) wird ersetzt durch folgende Neufassung:

(5) Inhaber von neugegründeten Apotheken werden bis zur Erreichung eines Jahresumsatzes zunächst nur zum Grundbeitrag veranlagt mit der Maßgabe, daß sie sich nach Erzielung eines Jahresumsatzes (Umsatz der abgelaufenen ersten vollen vier Quartale nach der Eröffnung) auf Grund dieses Umsatzes in eine Beitragsgruppe einstufen und für das erste Jahr nach der Eröffnung mit dem sich aus der Einstufung ergebenden Zuschlag nachbelastet werden.

3. § 3 Abs. (4) wird ersetzt durch folgende Neufassung:

(4) Von Mitarbeitern, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, wird die Hälfte des Beitrages erhoben.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 878.

236

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1967 (MBL. NW. S. 158 / SMBl. NW. 236)

Beschaffung und Montage von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen)

Im vorletzten Absatz, Zeile 3, dieses RdErl. ist zu streichen:

„lichttechnischen Wirkungsgrad“;

dafür ist zu setzen:

„Leuchtenwirkungsgrad“.

— MBL. NW. 1967 S. 879.

764

Sparkassenaufsicht

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 6. 1967 — II B 1 — 182—56 — 37/67

Nummer 1.22 meines RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBl. NW. 764) erhält folgende Fassung:

1.22 eine Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder sie als Schuldner in ein Konkurs-, Verleichts- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt war oder ist.

— MBL. NW. 1967 S. 879.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Fr. Maier-Bode zum Ministerialrat beim Landesamt für Forschung

— MBL. NW. 1967 S. 879.

Innenminister

Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1967 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1967 — II B 4:5 — 6.62.01 — 4036/67

Die nächsten Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Oktober und November 1967 in Bad Meinberg durchgeführt.

Die Veranstaltungen stehen unter dem Thema:

„Der Mensch — Gestalter oder Objekt der Zukunft?“

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages NW werden alle Dienstkräfte des Landes von Amts wegen unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts in Bad Meinberg die nach § 10 RKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 RKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 160,— DM (einschließlich Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ bzw. „Bildungswoche“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

I. Hochschulwoche

An der XX. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Montag, dem 23. Oktober 1967, um 17 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Montag, dem 30. Oktober, abends. Als Anreisetag ist der 23. Oktober und als Abreisetag der 31. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 10. September 1967 beim Innenminister eingegangen sein.

II. Bildungswoche

An der XI. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

T.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 2. November 1967, um 17 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 9. November 1967, abends. Als Anreisetag ist der 2. November und als Abreisetag der 10. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. September 1967 beim Innenminister eingegangen sein.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldebestimmungen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden von mir Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten Doppelkarten, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden sind.

— MBl. NW. 1967 S. 879.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 17. Sitzung (14. Sitzungsabschnitt)
am 27. Juni 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 27. Juni 1967
—	—	Bestellung eines Parlamentarischen Beirats für politische Bildung	Es wurde ein „Parlamentarischer Beirat für politische Bildung“ als selbständiger Ausschuß im Sinne der Geschäftsordnung in einer Stärke von sieben Mitgliedern bestellt.
1	315	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde einmütig zugestimmt.
2	299	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei vier Gegenstimmen angenommen und an den Kommunalpolitischen Ausschuß zurückverwiesen.
3	320	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei fünf Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig an den Hauptausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen.
	321	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei fünf Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig an den Kulturausschuß (federführend), an den Kommunalpolitischen Ausschuß und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
4	309	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Heilsarmee in Deutschland	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.
5	322 308	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die Vorschläge für Maßnahmen zur Konjunkturbelebung im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 322 — wurde gegen die Stimmen der CDU angenommen.
	333	Antrag der Fraktion der CDU betr. Maßnahmen zur Konjunkturbelebung im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD und FDP abgelehnt.
6	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 8 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1967 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.